

Az.: 3 A 666/16  
3 K 1760/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig  
vertreten durch den Präsidenten  
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Kostenbescheid  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Dezember 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2016 - 3 K 1760/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 837,81 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
  
- 2 1. Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten für die Sicherstellung ihres PKW. Dieser wurde am 6. Juli 2014 gegen 7 Uhr durch Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes des Flughafens Leipzig/Halle im Parkhaus des Flughafens mit vollkommen geöffneter Scheibe der Fahrertür vorgefunden. Nachdem auf eine telefonische Halteranfrage der hinzugezogenen Polizei die Halterin oder eine andere berechnigte Person nicht erreicht wurde und auch ein Ausruf über die Flughafeninformation erfolglos blieb, löste der vor Ort befindliche Streifenbeamte um 8:44 Uhr einen Abschleppauftrag aus, der sodann ausgeführt wurde. Für den Abschleppvorgang setzte die Polizeidirektion Leipzig mit Bescheid vom 8. August 2014 gegenüber der Klägerin Abschlepp- und Verwahrkosten i. H. v. 767,81 € als Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG sowie 70,- € Verwaltungsgebühren nach § 6 SächsVwKG, 9. SächsKVZ Nr. 75, Tarifstelle 5.1 fest.

3 Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 14. Juli 2016 ab. Die Klägerin sei zur Erstattung der Abschleppkosten verpflichtet, da die Sicherstellung ihres Fahrzeugs rechtmäßig gewesen sei. Aufgrund der im Zeitpunkt der Sicherstellung bekannten Umstände sei die Polizei zu Recht davon ausgegangen, dass ein Diebstahl oder Einbruch in das Fahrzeug der Klägerin zu befürchten gewesen sei. Aufgrund der vollständig geöffneten Scheibe der Fahrertür sei es für Dritte möglich gewesen, das Fahrzeug oder Fahrzeugteile zu entwenden oder auch zu beschädigen. Die Polizei habe auch zureichende Nachforschungen zu dem Fahrzeughalter angestellt. Dass erfolglos versucht worden sei, den Halter oder einen anderen Berechtigten telefonisch zu erreichen, wie im Aktenvermerk des Polizeibeamten vom 6. Juli 2014 festgehalten, stehe für das Gericht aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung fest. Hiernach seien in den 50 Minuten zwischen der Zuweisung des Einsatzes und der Erteilung des Abschleppauftrags jedenfalls die Ausrufung und der Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme erfolgt.

4 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

5 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt

ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Februar 2016, § 124 Rn. 26g).

- 6 Wird die Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
  
- 7 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5; Rudisile, a. a. O.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265).

- 8 Macht der Antragsteller geltend, die Unrichtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergebe sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, genügt es zur Darlegung ernstlicher Zweifel nicht, bloße Behauptungen aufzustellen. Neuer Tatsachenvortrag und Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Falle der Zulassung offen sind (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 91 m. w. N., zum Vorstehenden SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).
- 9 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 10 Sie trägt hierzu mit am 6. Oktober 2016 eingegangenem Schriftsatz vor, die Vernehmung des Zeugen sei für die Frage einer ausreichenden Nachforschung unergiebig. Nach dessen Bekunden habe er die Maßnahme in Gestalt der Ermittlung einer Telefonnummer und des Versuchs einer Kontaktaufnahme nicht selbst durchgeführt. Ob ihre Telefonnummer überhaupt habe ermittelt oder ob sie unter der Nummer nicht habe erreicht werden können, habe er nicht angeben können. Hierzu habe es aber im Verfahren widersprechende Angaben gegeben. Zudem habe sich das Gericht im Rahmen einer Selbstrecherche davon überzeugt, dass ihre Telefonnummer über "Das Telefonbuch" online abrufbar sei. Der Beklagte habe deshalb noch nicht einmal den Beweis führen können, dass die unstreitig eingeleiteten Nachforschungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden seien, insbesondere welche Maßnahme tatsächlich vorgenommen worden sei. Selbst wenn das Gericht zu der Auffassung hätte kommen dürfen, dass eine Kontaktaufnahme mit einer ermittelten Telefonnummer versucht worden sei, hätte es den gegenbeweislich benannten Zeugen hören müssen. Dieser sei zum Beweis der Tatsache benannt worden, dass kein Kontaktversuch über den klägerischen Festnetzanschluss vorgenommen worden sei. Insoweit beruhe das Urteil auf einer vorweggenommenen Beweiswürdigung.
- 11 Mit diesen Einwänden kann die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründen. Nach der Rechtsprechung des

Senats ist die Sicherstellung im Eigentümerinteresse schon dann erforderlich, wenn der Polizei andere Maßnahmen, die den Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, nicht ohne weiteres möglich sind (SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 - 3 A 224/14 -, juris Rn. 8). Demzufolge ist die Polizei regelmäßig nicht verpflichtet, zunächst den Halter oder für die Beseitigung des Fahrzeugs sonst Verantwortliche zu ermitteln. Solche Ermittlungen führen meist zu nicht absehbaren zeitlichen Verzögerungen, die mit dem Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr durch die Polizei bei zudem nur begrenzt zur Verfügung stehenden Polizeikräften nicht vereinbar sind. Eine vorherige Benachrichtigung des Halters ist nur erforderlich, wenn dieser in greifbarer Nähe ist (SächsOVG, a. a. O. m. w. N.).

- 12 Hiervon ausgehend kommt es auf die von der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts zum Umfang der Ermittlungsmaßnahmen zur Halterermittlung vorgebrachten Einwände nicht an. Es hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Klägerin oder ein sonst Verantwortlicher für die Polizei in greifbarer Nähe hätte gewesen sein können. Im Hinblick auf ihren denkbaren Aufenthalt im benachbarten Flughafengebäude hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Durchsage über die Flughafeninformation zur Halterin oder sonst berechtigten Person für das Fahrzeug in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Flughafengebäudes erfolglos geblieben ist. Es durfte deshalb davon ausgegangen werden, dass der Halter nicht - mehr - im Flughafengebäude anwesend war. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass ein anderer Fahrzeugverantwortlicher greifbar gewesen sein könnte. Das Fahrzeug war nicht auf einem Kurzzeitparkplatz abgestellt, was zu der Erwartung einer alsbaldigen Rückkehr des Fahrzeugführers hätte führen können. Zudem war eine Greifbarkeit auch nicht durch eine im Fahrzeug hinterlegte oder durch eine aus einer Firmenbeschriftung ersichtliche Telefonnummer gegeben.
- 13 Bestand hiervon ausgehend keine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungsverfahren, kann es keinen Rechtsfehler darstellen, dass der Zeuge auf die Mitteilung zu seiner telefonischen Halteranfrage im Polizeirevier, es sei "keiner erreicht" worden, einen Abschleppauftrag zu dem Fahrzeug der Klägerin auslöste.
- 14 Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht verfahrensfehlerhaft, wenn das Verwaltungsgericht den schriftsätzlich als Zeugen benannten Herrn D..... F..... nicht

gehört hat. Da kein hierauf gerichteter Beweisantrag der anwaltlich vertretenen Klägerin in der mündlichen Verhandlung gestellt wurde, läge ein Verfahrensmangel insoweit nur vor, wenn sich dem Gericht dessen zeugenschaftliche Vernehmung hätte aufdrängen müssen. Dies kann nicht festgestellt werden. Bestand schon keine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen, ist es entscheidungsunerheblich, ob der Zeuge einen nicht stattgefundenen Kontaktversuch über den Festnetzanschluss der klägerischen Wohnung hätte bezeugen können. Ergänzend ist zu bemerken, dass das Fahrzeug ausweislich seines Kennzeichens im Landkreis S..... zugelassen war, was der Erwartung entgegen steht, dass bei einem Anruf über das Festnetz von dort alsbald ein Berechtigter das Fahrzeug am Flughafen Halle-Leipzig hätte abholen oder verschließen können.

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp